

## **§ 27 Verbot des Wiederholens**

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 12) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.